Hände weg vom Gericht

RUDOLF AUGSTEIN

Man muß es als einmaligen Skandal bezeichnen, daß der Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts, der Vorsitzende des erkennenden Ersten Senats, außerdem der zuständige Berichterstatter des so häßlich umstrittenen „Kruzifix-Urteils“, öffentlich zugibt, ein sogenannter „Leitsatz“ sei fehlerhaft abgefaßt, er müsse ihn nachträglich „präzisieren“. War’s also die Schreibstube? Oder die Hitze?

Er heißt Johann Friedrich Henschel, ist Pastorensohn und 64 Jahre alt, seine offizielle zwölfjährige Amtszeit war am 19. Juli beendet. So etwas kommt vor. Tatsächlich ist die Begründung recht verständlich.

Über die Bedeutung ihrer Leitsätze sollten sich die Karlsruher Richter aber endlich einmal klarwerden. Der Leitsatz sei nicht Bestandteil des Urteils, meinte der frühere Verfassungsrichter Helmut Simon, sondern nur ein „Hilfsmittel der Publikation“ (eine Krücke für faule oder dumme Journalisten also). Bei der Auslegung, so Simon, spiele er keine Rolle.

Die Praxis sieht anders aus. Gegen den Leitsatz eines der beiden Senate können spätere Richter nur schwer frontal angehen. Die Begründungen können sie leichter unterlaufen, und das dient gewiß der unerläßlichen Fortentwicklung des Rechts*. Leitsätze sind, wie schon ihr Name sagt, eben nicht nur Journalistenkrücken.

Wer immer beklagt, daß beim Kruzifix-Urteil nur eine Stimme den Ausschlag gegeben habe, auch ich fand das beklagenswert, muß aber sehen, daß allerhöchste Gerichte anders nicht konstruiert sein können. Sie unterliegen menschlichen Fehlern, und sonst nur dem Himmel.

Das „Supreme Court“ in Washington hat reichlich skandalösere Urteile abgeliefert als jemals das ihm nachgebildete BVG. Eines dieser mit 6 : 3 Stimmen ergangenen Urteile wurde im abweichenden Votum der Nein-Sager als „legalisierter Mord“ bezeichnet, mit vollem Recht.

Wir sind mit unserem höchsten Gericht in Karlsruhe besser gut als schlimmer schlecht gefahren, auch wenn es dem Grundsatz allerhöchst richterlicher Selbstbeschränkung nicht immer gehuldigt hat. In den Anfängen der katholischen Republik am Rhein war das etwas anders.

Damals sah man sich der Bedrohung ausgesetzt, daß die zwei Senate von verschiedenen Verfassungsorganen in Sachen der Adenauerschen Westverträge angerufen wurden. Den Senaten unterstellte man, sie könnten gegensätzlich urteilen, der eine galt als der „rote“, der andere als der „schwarze“ Senat, Gott allein weiß, ob zu Recht oder nicht.

Bundespräsident Theodor Heuss, nicht der standfesteste Politiker des Jahrhunderts, hatte in Karlsruhe ein Gutachten bestellt, das von beiden Senaten zusammen hätte erstattet werden müssen. Die roten Roben wußten um die Gerüchte. Sie füllten die Lücke und setzten neues Recht, indem sie beschlossen, kein Senat dürfe von einer noch so knappen Entscheidung des Plenums abweichen.

Nichts sprach dafür, daß eine noch so knappe Mehrheit die Adenauerschen Westverträge ablehnen würde. Der Alte aber wollte nicht das geringste Risiko eingehen. Er fuhr zu Heuss, und der Bundesjustizminister Thomas Dehler wagte es, seinen hohen Parteifreund an dessen Dienst- und Amtseid zu erinnern. Heuss knickte ein und zog das Ersuchen zurück.

Dehler aber tat noch mehr. Er schickte mit seinem Staatssekretär Walter Strauß (der in der SPIEGEL-Affäre noch eine unrühmliche Rolle spielen wird) von der Bonner Hauptpost an besorgte Rechtsanwälte ein offenes Telegramm, in dem es hieß, das Gericht sei „in einer erschütternden Weise von dem Wege des Rechts abgewichen“. Das mußte Dehler teuer bezahlen, der Alte aber auch.

Nach den für Adenauer siegreichen Wahlen von 1953 erschien Dehlers Parteifreund, der BVG-Präsident Hermann Höpker-Aschoff, auch nicht eben ein begnadeter Jurist, auf der Bühler Höhe und teilte dem Bundeskanzler mit, er könne hinsichtlich der strittigen Verträge für nichts garantieren, wenn Dehler Justizminister bleibe.

Adenauer hatte also mit seiner Skepsis zumindest scheinbar im nachhinein recht behalten. Er kippte Dehler, strich ihn einfach von der Kabinettsliste.

Einen tödlichen Feind hatte er nun mehr, aber Dehlers Rache, so hitzig sie auch ausfiel, genoß der Abgeschobene kalt, von dem freiwillig aus dem Amt des Innenministers geschiedenen Gustav Heinemann noch kälter sekundiert. Beide servierten 1958 im Bundestag zum Entsetzen der Christen-Union ihre Abrechnung als Fünfsterneköche.

So schlimm steht es um Karlsruhe heute nicht mehr. Immerhin, ein katholisches oberstes Gericht ist dort einmal gewesen. Zwar muß man sich wundern, daß höchste Richter ihre eigenen Urteile hinterher interpretieren. Das sollten sie nicht tun. Auch in Talkshows sollten sie nicht auftreten.

Aber jede Veränderung der Karlsruher BVG-Ordnung, wenn auch noch so gut gemeint, kann nach aller Erfahrung die bestehenden Übel nur noch verschlimmern. So bedeutet eine neue Verfahrensweise für die Besetzung des Gerichts oder eine Zweidrittelmehrheit für jedes Urteil eines Senats hier immer nur Kungelei zwischen den beiden großen Parteien. Eine vorherige Anhörung wie in den USA wäre bei uns genauso entsetzlich wie dort.

Vom Aufruf zum zivilen oder passiven Ungehorsam angesichts eines klaren Textes wollen wir gar nicht erst reden. Will man die Gesetzes-Untreue der Bürger erzwingen – bitte, so kann man das machen.

Ich sehe nur eine Lösung: Das Plenum des Bundesverfassungsgerichts erklärt sich mit 16 : 0 Stimmen für verfassungswidrig und löst sich auf.

---

* Ich bin mit jener Verfassungsbeschwerde gegen ein Urteil des Bundesgerichtshofs, wonach ich eine Berichtigung zugunsten des F. J. Strauß selbst hätte unterschreiben müssen, in der Hauptsache gescheitert. Unter der maßgeblichen Beteiligung des damaligen Verfassungsrichters, des späteren Präsidenten des BVG, Wolfgang Zeidler kam ich aus der Klemme und nicht in Beugehaft. Dieser hohe Richter wurde als „Himbeer“-Zeidler bekannt, weil er vor halbwegs geschlossenem Kreis gesagt hatte, eine Leibesfrucht sei nach der Empfängnis nicht viel anderes als ein himbeerähnliches Gebilde. 1987 ehrenvoll verabschiedet, nahm er eine Berufung nach Bologna an, schwärmte schon von Italien, stürzte aber während einer Bergwanderung tödlich ab. Ehre seinem Andenken.